

seine Ausschaltung aufrecht zu erhalten; dazu bedurfte es keiner zweiseitigen Beurkundung, insbesondere wenn man davon auszugehen hat, daß die Trierer die Urkunde ausstellten. Über die Zollsätze und die Wahrung alten Herkommens konnten sie freilich nicht selbst entscheiden, sich nur dafür einsetzen. Resultat mag eben die Festschreibung der Zollsätze für Kölner gewesen sein, wie sie in der Kaufleute-Inschrift vorgenommen wurde. Die Kölner Beispiele zeigten, daß sich kaum ein Stadtherr dieser Forderung entziehen konnte, mochte sie auch seinen finanziellen Interessen teilweise zuwiderlaufen.

\*

Nur wenige Urkundeninschriften sind so vollständig und lesbar erhalten und mit urkundlichen Ausfertigungen zu parallelisieren, daß wirklich zuverlässige Angaben über die Formulargewohnheiten gemacht werden können. Für die Privilegien an den rheinischen Kaiserdomen konnte vollständiges oder in weiten Teilen identisches Urkundenformular nachgewiesen werden<sup>45</sup>. Für fünf ausgewählte weitere Fälle, in denen Inschrift und Urkundentext überliefert sind, Privaturkunden zumal, ergab sich ein völlig anderes Bild: Alle betreffenden Inschriften in Würzburg 1211/12, Enkenbach 1266 (Lkrs. Kaiserslautern), Köln 1452, Bödingen 1469/74/79 (Rhein-Sieg-Kreis), Trier (1513) geben den Inhalt des Rechtsgeschäftes im Vergleich zu den Urkundentexten nur in verkürztem Formular und teilweise auch inhaltlich reduziert wieder; Beglaubigungsmittel der Urkunde sind gelegentlich mitgeteilt<sup>46</sup>. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn das Formular der Trierer Inschrift nur entfernt an Zollrechtsweisungen oder an Privaturkunden jener Zeit anknüpft. Es sind meistens allgemeine Formelteile wiederzuerkennen, wenn davon die Rede ist, daß Rechte von Personen verletzt wurden(?), daß sie ihre (angestammten) Rechte behalten – die Zollsätze werden dann definiert –, daß dem Rechtsminderer das Anathem angedroht wird. Suche und Wiederherstellung alter Rechtslage ist bei Zollrechtsweisungen offenbar immer nötig gewesen; in mehreren Fällen wird diese Situation beschrieben, in anderen hinter allgemeinen Formeln versteckt: Am ausführlichsten im Zollweistum 1103 für Lüttich und Huy wegen der *legalia iura, que sui predecessores tenuerant*<sup>47</sup>, 1149 wegen *ius nostri thelonii a nostris antecessoribus ad nos delatum fuerit*<sup>48</sup>, 1155 für Kornelimünster gar unter Berufung auf ein Königszeugnis<sup>49</sup> und 1171 für Dinant unter Berufung auf eine Beurkundung Erzbischof Friedrichs I.<sup>50</sup>

In den Urkunden der Trierer Erzbischöfe gibt es für das 12. Jahrhundert unzählige Beispiele für die Androhung des Anathem, darunter nicht wenige, in denen die Rechtsminderung mit *infringere temptaverit* oder *infringere presumpserit* ausgedrückt ist; unter vielen anderen kommt der Inschrift ganz nahe die insgesamt

---

<sup>45</sup> Vgl. MÜLLER (wie Anm. 3), Nr. 2, 5, 11.

<sup>46</sup> MÜLLER (wie Anm. 3), Nr. 24, 30, 45, 56, 70. Vgl. ebd. S. 22 zur grundsätzlichen Parallelität von Urkunde und Inschrift, die nur in weniger als einem Viertel der behandelten Stücke nachzuweisen ist.

<sup>47</sup> Hansisches Urkundenbuch (wie Anm. 34).

<sup>48</sup> Trierer Urkunde wie Anm. 10.

<sup>49</sup> L. KORTH, Urkunden aus dem Stadtarchiv von Köln, in: Annalen des Hist. Vereins für den Niederrhein 41 (1884), S. 101-103.

<sup>50</sup> Elenchus (wie Anm. 41), Nr. 81; vgl. auch STEHKÄMPER (wie Anm. 2), S. 111f.